



Eisenbahn-Bundesamt


Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/120-2024#034
Datum: 13.11.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Mannheim, Bhf Mannheim-Rbf, Rückbau Gleis 55, Rückbau und
Lückenschluss Weichen 312, 546, 741 und 742“

in der Gemeinde Mannheim

Bahn-km 4,353 bis 4,441

der Strecke 4002 Mannheim - Heidelberg

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich Südwest
Projektmanagement Oberbau
Schwarzwaldstraße 86
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans.....	3
A.2	Planunterlagen.....	3
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Konzentrationswirkung	4
A.4	Nebenbestimmungen.....	4
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege	4
A.4.2	Unterrichtungspflichten	5
A.5	Gebühr und Auslagen	6
B.	Begründung	6
B.1	Sachverhalt.....	6
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens.....	6
B.1.2	Verfahren	6
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	7
B.2.1	Rechtsgrundlage	7
B.2.2	Zuständigkeit.....	7
B.3	Umweltverträglichkeit.....	8
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	8
B.4.1	Planrechtfertigung	8
B.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	8
B.4.3	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	9
B.4.4	Artenschutz	9
B.4.5	Immissionsschutz.....	10
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	10
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten.....	11
B.4.8	Kampfmittel	11
B.5	Gesamtabwägung	11
B.6	Sofortige Vollziehung	11
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen.....	12
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	13

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest, Projektmanagement Oberbau (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Mannheim, Bhf Mannheim-Rbf, Rückbau Gleis 55, Rückbau und Lückenschluss Weichen 312, 546, 741 und 742“, in der Gemeinde Mannheim, Bahn-km 4,353 bis 4,441 der Strecke 4002,Mannheim - Heidelberg, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Der Rückbau des Gleises 55
- Der Rückbau der Weichen 312, 546, 741, 742 jeweils mit Herstellen des Lückenschlusses

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 19.07.2024, 11 Seiten	genehmigt
2	Übersichtsplan Planungsstand: 19.07.2024, Maßstab 1:10.000	nur zur Information
3.1	Lageplan Planungsstand: 19.07.2024, Maßstab 1:1.000	genehmigt
3.2	Lageplan Planungsstand: 19.07.2024, Maßstab 1:1.000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand: 1 Blatt	genehmigt
5	Bagatellfallerklärung	nur zur Information
6.1	Soll-/ Ist-Skizze Weichen 546, 741, 742	nur zur Information
6.2	Soll-/ Ist-Skizze Weiche 312, Gleis 55	

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
7	Kostenübersicht	nur zur Information
8.1	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	nur zur Information
8.2	Stellungnahme untere Naturschutzbehörde	
8.3	Ergebnisse Natura 2000 Vorprüfung	

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege

A.4.1.1 Maßnahmen vor Baubeginn

A.4.1.1.1 Umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung im Bereich Naturschutz nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur, Umwelt und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.1.1.2 Zeitliche Regelung für Rückschnitt von Gehölzen (001_V)

Rückschnitte von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern sind nur in der vegetationsfreien Zeit vom 01.Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

A.4.1.1.3 Störungsarme Baustellenbeleuchtung (002_V)

Maßnahme 002_V ist mit der Maßgabe umzusetzen, dass die verwendeten Leuchtmittel eine Farbtemperatur von 3.000 Kelvin nicht übersteigen dürfen. Die Beleuchtungsdauer mittels Zeit- oder Sensorsteuerung und Dimmfunktion und -stärke ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Die Beleuchtung ist so auszuführen, dass die Oberflächentemperatur des Leuchtgehäuses 40°C nicht übersteigt.

A.4.1.1.4 Vergrämung von Reptilien (003_V; 004_V)

Maßnahme 003_V ist in der Zeit der aktiven Phase der Reptilien (Ende März bis Ende April sowie Anfang August bis Ende September) durchzuführen. Nach Beendigung des Vergrämens ist ein Reptilienschutzzaun zu errichten (004_V).

A.4.1.1.5 Ausweisung von Bautabuflächen (005_V)

Angrenzende Lebensräume sind als Bautabuflächen auszuweisen. Diese dürfen weder betreten noch befahren werden. Die Bautabufläche ist mit Bauzaun und/oder Reptilienschutzzaun einzufrieden.

A.4.1.1.6 Temporäre Aufwertung der Reptilienshabitatem zur Überwinterung (008_CEF)

Während der Aktivitätsphase der Eidechsen von März bis Ende April bzw. August bis Ende September) sind vor Beginn der Überwinterung Steinriegel zu errichten, die als Winterquartier genutzt werden können. Die Maßnahme ist temporär und kann nach Beendigung der Arbeiten wieder entfernt werden.

A.4.2 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart und der Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur und Umwelt möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Mannheim, Bhf Mannheim-Rbf, Rückbau Gleis 55, Rückbau und Lückenschluss Weichen 312, 546, 741 und 742“ hat den Rückbau betrieblich nicht mehr benötigter und baulich sich in einem schlechten Zustand befindlichen Gleise und Weichen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,353 bis 4,441 der Strecke 4002 Mannheim - Heidelberg in Mannheim.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest, Projektmanagement Oberbau (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 19.07.2024, Az. I.IA-SW-P 322, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Mannheim, Bhf Mannheim-Rbf, Rückbau Gleis 55, Rückbau und Lückenschluss Weichen 312, 546, 741 und 742“ beantragt. Der Antrag ist am 05.08.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit E-Mails vom 14.08.2025 und 20.08.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 15.08.2025 und 20.08.2025 wieder vorgelegt

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 08.08.2024, Az. 591ppw/120-2024#034, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Die DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest, Projektmanagement Oberbau hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt und hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Mannheim, Fachbereich Klima, Natur und Umwelt; Stellungnahme vom 20.03.2023

Es sind keine Stellungnahmen von Naturschutzvereinigungen eingegangen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Regionalbereich Südwest, Projektmanagement Oberbau.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist der Rückbau von nicht mehr erforderlichen und sich in schlechtem Zustand befindlichen Gleisen und Weichen. Die Infrastruktur befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand und wird zudem betrieblich zukünftig nicht mehr benötigt. Die Planung soll sicherstellen, dass durch den schlechten baulichen Zustand keine Gefährdungen des Eisenbahnverkehrs stattfinden. Sie dient daher der Betriebssicherheit und der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene und sie entspricht damit den fachplanerischen Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 AEG.

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet.

Die Erhebungen wurden durch ein fachlich befähigtes Ingenieurbüro erstellt. Für mögliche betroffene Artengruppen wurde auf Grundlage der vorgefundenen Habitatausstattung eine Potenzialabschätzung vorgenommen.

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Der Rückbau des Gleises 55 sowie der Rückbau der Weichen 312, 546, 741 und 742 erfordert keine bau- oder anlagenbedingte Neuversiegelung bislang unbefestigter Flächen.

B.4.3 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Für das im östlichen Bereich befindliche FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“, dem Landschaftsschutzgebiet „Unterer Dosenwald“ wurde in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde eine Natura 2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese ergab, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für Erhaltungsziele der Schutzgebiete entstehen.

In weiter entfernt liegende Biotope sind keine Beeinträchtigungen in die Erhaltungsziele erkennbar. Es wird in keines der Schutzgebiete eingegriffen oder deren Entwicklungsziele gefährdet.

B.4.4 Artenschutz

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der im Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Eine Brutvogelkartierung ist erforderlich.

In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 8.1) hat die Vorhabenträgerin geprüft, inwieweit die Wirkfaktoren des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

Durch eigens durchgeführte Kartierungen im Baufeld und dessen Umfeld sowie im Bereich der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Baustelleneinrichtungsfläche ist ein Vorkommen der streng geschützten Mauereidechse (*Podarcis muralis*) zweifelsfrei nachgewiesen worden. Die Prüfung auf ein vorhabenbedingtes Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG hat ergeben, dass durch die vorhabenbedingten Bauarbeiten Beeinträchtigungen der Mauereidechse entstehen können, die das Risiko einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß BNatSchG bergen.

Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten und unter A.4.1 festgesetzten Maßnahmen vermeiden die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Die Fachbehörden äußerten keine Bedenken.

Die im Baufeld vorhandenen Individuen werden vor Baubeginn vergrämt, das Baufeld durch einen Reptilienschutzaun vor erneuter Besiedlung geschützt und die Baumaßnahmen durch Ausweisung von Tabuzonen auf den vergrämteten Bereich

beschränkt. Damit werden das Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nummer 2 BNatSchG gewahrt. Das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen (§ 44 Abs. 1 Nummer 3 BNatSchG) wird beachtet, indem die Vergrämung vor der Überwinterungszeit erfolgt und das Umfeld als Reptilienhabitat aufgewertet wird. Dadurch ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nummer 3 BNatSchG weiterhin erfüllt, was die Erfüllung des Verbotstatbestandes ausschließt.

Andere geschützte Arten wie Vögel und Fledermäuse werden durch die angeordnete störungssarme Baustellenbeleuchtung geschützt.

B.4.5 Immissionsschutz

B.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm –Geräuschimmissionen–“ (AVV-Baulärm) anzuwenden. Deren Richtwerte werden eingehalten. Das Baufeld befindet sich inmitten des lärmvorbelasteten Rangierbahnhofs. Die Vorhabenträgerin verzichtet auf akustische Warnungen, Nacht- und Sonntagsarbeiten.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft sowie des Bodenschutzes stehen dem hier gegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

Grundlegende Bedenken gegen die Planung haben auch die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht geäußert. Der fachgerechte Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäße Verwertung/Entsorgung werden sichergestellt.

Das Vorhaben steht mit dem Zweck gemäß § 1 KrWG, nämlich der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und dem Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen, in Einklang.

Außerdem wird der Zweck des Bodenschutzrechts gemäß § 1 Satz 1 BBodSchG, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, gewahrt.

B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Zugang zur Baustelle erfolgt ausschließlich schienengebunden. Der Abtransport der Altmaterialien erfolgt per Lkw über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Durch die geringe Menge sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Straßennutzung geht nicht über den Gemeingebräuch hinaus.

B.4.8 Kampfmittel

Der Vorhabenträger führte eine Luftbildauswertung aus. Die Auswertung ergab Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Kampfmitteln. Der Vorhabenträger wird vor Baubeginn weitere Maßnahmen, wie Erkundungen und ggf. Beräumungen durchführen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Das Vorhaben dient der Sicherheit und der Erhaltung des Schienennetzes, um dem Wohl der Allgemeinheit und den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen. Die in dieser Plangenehmigung getroffene Entscheidung orientiert sich an daher den im öffentlichen Interesse stehenden legitimen Zielen der antragsgegenständlichen Planung. Ihr ist die Eignung zuzusprechen, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Erforderlichkeit des Vorhabens zur Erreichung eisenbahnrechtlicher Zielsetzungen, insbesondere der sicheren Abwicklung des Bahnverkehrs und die damit verbundenen Vorteile für den Betriebsablauf, hat die Vorhabenträgerin ausreichend dargelegt.

Die Planung stellt – ergänzt durch die o. g. Nebenbestimmungen – sicher, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher Belange auf ein zumutbares Maß begrenzt werden. Private Belange sind von der Planung nicht betroffen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11

68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Plangenehmigung gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Mannheim, Bhf Mannheim-Rbf, Rückbau Gleis 55, Rückbau und Lückenschluss Weichen 312, 546, 741 und 742“, Bahn-km 4,353 bis 4,441 der Strecke 4002 Mannheim - Heidelberg, Az. 591ppw/120-2024#034, vom 13.11.2025

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

Stuttgart, den 13.11.2025

Az. 591ppw/120-2024#034

EVH-Nr. 3521267

Im Auftrag

(Dienstsiegel)